

BIGA-Empfehlungen zur Teilzeitarbeit

Autor(en): **Gassmann, Rita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

faktisch nicht die Hausarbeit der Frau, sondern deren Bereitschaft zur Ehe belohnt wird.

Eine Verbesserung der Stellung des geschiedenen Ehepartners, der während der Ehe Hausarbeit leistete, ist nötig. Es wird unumgänglich sein, jeder erwachsenen Person einen eigenständigen Rentenanspruch zuzuerkennen, der die Hausarbeit angemessen berücksichtigt und zudem, wie das die Bundesverfassung vorsieht, existenzsichernd ist. Die bevorstehende 10. AHV-Revision, welche der Stellung der Frau in diesem Versicherungswerk gewidmet sein wird, sollte dies berücksichtigen. Fordert man gerechtere Rentenansprüche für die geschiedene Ehefrau, so wird einem oft entgegengehalten, durch solche Massnahmen würden den sowieso schon zu häufigen Scheidungen nur noch Vorschub geleistet. Diese Argumentation zeigt, dass der geschiedenen Frau (noch) allzu sehr mit erhobenem Zeigfinger begegnet wird und in Kategorien gedacht wird, welche weder im Scheidungs- noch im Sozialversicherungsrecht, sondern höchstens im Strafrecht ihren Platz haben.

Brigitte Pfiffner

BIGA-Empfehlungen zur Teilzeitarbeit

Der nachfolgende Artikel von Rita Gassmann erschien kürzlich in der Zeitung des VHTL (Verband der Arbeitnehmer in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben der Schweiz). Teilzeitarbeit ist für Frauen aus naheliegenden Gründen ganz besonders aktuell. Wir drucken diese aufschlussreichen Ausführungen im Wortlaut nach, weil sie einer breiteren Leserschaft von Nutzen sein können.

Über 360 000 Personen in der Schweiz beziehungsweise gut 10 Prozent aller Arbeitnehmer in unserem Land sind Teilzeitbeschäftigte. Angesichts dieser grossen Bedeutung der Teilzeitarbeit für unser Land und weil die Teilzeitarbeit eine Arbeitsform mit sehr differenziert gelagerten Problemen ist, wurde im Herbst 1979 auf Anregung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) eine Arbeitsgruppe gegründet, um die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte zu analysieren.

Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit gehörten Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter, Berufsverbände, Frauenorganisationen sowie interessierte Amtstellen an. So waren unter anderem der Schweizerische Gewerkschaftsbund und auch der VHTL in der Arbeitsgruppe vertreten.

Definition der Teilzeitarbeit

Eine allgemeingültige Umschreibung des Begriffes Teilzeitarbeit gibt es nicht. Man findet in der Gesetzgebung, in der Literatur, in gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen, in der Statistik, in der Sozialversicherung usw. unterschiedliche Abgrenzungskriterien. In der schweizerischen Gesetzgebung gibt es einzig im Obligationenrecht in Art. 319 Absatz 2, eine geeignete Umschreibung der Teilzeitarbeit. In Anlehnung an diese hat die Arbeitsgruppe beschlossen, ihren Untersuchungen folgenden Begriff der Teilzeitarbeit zugrunde zu legen:

Durch den Teilzeitarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtags- oder tageweiser Arbeit im Dienste des Arbeit-

gebers. Die Arbeitszeit liegt wesentlich unter der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Definition der Aushilfsarbeit

Nicht unter den Begriff Teilzeitarbeit fallen jene Personen, die nur unregelmässig (aushilfsweise beziehungsweise auf Abruf des Arbeitgebers) jeweils stundenweise oder tageweise beschäftigt sind, was vor allem im Gastgewerbe oder beim Verkaufspersonal häufig vorkommt. Da diese «Aushilfsarbeit» recht bedeutend ist, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, auch sie in ihre Untersuchungen miteinzubeziehen und wie folgt definiert:

Aushilfsarbeit leistet, wer nicht im Rahmen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses, sondern in der Regel nur befristet und unregelmässig stunden-, halbtage-, tageweise oder länger tätig wird, wobei der jeweilige Einsatz selbst ein neues Arbeitsverhältnis begründet.

Die zahlenmässige Entwicklung der Teilzeitarbeit

Aussagen über das quantitative Ausmass der Teilzeitarbeit in der Schweiz können nur auf Grund der eidgenössischen Volkszählungen (alle zehn Jahre) und der Betriebszählungen gemacht werden.

Gemäss den Volkszählungen hat sich die Zahl der Teilzeitarbeitnehmer wie folgt entwickelt:

1950: 191 293

(Frauen 190 285; Männer 1008)

1970: 364 818

(Frauen: 286 837; Männer 77 981)

Geht man von den Betriebszählungen aus, so zeigt sich folgendes Bild: 1955 gab es in der Schweiz 94 677 «gelegentlich mitarbeitende Personen»; 1975 waren es 300 605.

Aus den zur Verfügung stehenden statistischen Daten geht hervor, dass heute rund 10 Prozent aller Beschäftigten in der Schweiz nicht voll- oder hauptberuflich sind, wobei hauptsächlich Frauen und vor allem verheiratete Frauen keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Volkszählung von 1970, die ergab, dass von den 364 818 Teilzeitbeschäftigten 74 Prozent (268 622) verheiratet und nur 26 Prozent (96 196) geschieden oder verwitwet waren.

Der BIGA-Bericht behandelt auch die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Er sagt dazu: «Während das Angebot zur Leistung von Teilzeitarbeit einerseits durch die individuelle Situation des potentiellen Arbeitnehmers, andererseits durch die ihm gebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt wird, hängt der Umfang der Nachfrage nach Teilzeitarbeit in erster Linie von der Wirtschaftslage ab. In Zeiten eines hohen Auslastungsgrades des Arbeitsmarktes kann durch Teilzeitkräfte und Aushilfskräfte die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage verringert werden.

Gesellschafts- und staatspolitische Aspekte

Zusammenfassend wird in diesem Kapitel ausgesagt, dass die Teilzeitarbeit eine erwünschte Ergänzung der Vollzeitarbeit bildet, wobei sie für viele verheiratete Frauen bedeutsam ist (Einkommensaufbesserung, Kontakt zur Arbeitswelt, Bildungserweiterung) und staatspolitisch wertvoll ist (Einsatz von Inländern statt Ausländern).

Laut BIGA-Bericht sehen die Arbeitge-

ber als Vorteile der Teilzeitarbeit die Erschliessung eines zusätzlichen Arbeitskräftepotentials, den Einsatz von Frauen auch nach der Heirat, weniger Absenzen, Zumutbarkeit monotoner Arbeit, wogegen als Nachteile Organisation, Kosten, Schulung und Leistungsabfall vermerkt werden.

Aus der Sicht der Arbeitnehmer ist Teilzeitarbeit vorab für verheiratete Frauen, Personen in Ausbildung, ältere Arbeitnehmer, Pensionierte, Behinderte geeignet, aber auch vor allem junge Ehepaare sehen darin eine Möglichkeit, sich sowohl in die Sorge um den Lebensunterhalt der Familie als auch in die der Kindererziehung zu teilen. Von Arbeitnehmerseite wird teilweise befürchtet, es könnte von Betrieben versucht werden, Arbeitsplätze, die eigentlich mit Vollzeitkräften besetzt werden müssten, mit Teilzeit- und Aushilfspersonal zu besetzen, und es könnte die Gefahr bestehen, dass durch die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften versucht wird, das Lohnniveau zu drücken.

Im Teil III des Berichtes werden die arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Aspekte der Teilzeit dargelegt.

Im IV. Teil werden Fragen der sozialen Sicherheit und des Steuerrechtes behandelt.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Definitionen «Teilzeitarbeit» und «Aushilfsarbeit» werden künftig Unklarheiten mit Arbeitgebern bei GAV-Verhandlungen beseitigen helfen. Die Arbeitsgruppe ist einhellig zum Schluss gelangt, dass die Teilzeitarbeit der Vollzeitarbeit in rechtlicher und sozialer Hinsicht gleichgestellt werden sollte. Wesentlich ist, dass die Teilzeitarbeit arbeitsvertraglich, sozialversi-

cherungsrechtlich und steuerrechtlich entsprechend ausgestaltet wird. Besonders wichtig ist, dass die Arbeitsgruppe den Sozialpartnern empfiehlt, die Teilzeitarbeit in die künftigen Gesamtarbeitsverhandlungen soweit wie möglich und nötig einzubeziehen und auch die Empfehlung an die Arbeitgeber richtet, jene Arbeitnehmer, die nicht voll erwerbstätig sind, wenn immer möglich in die Pensionskasse aufzunehmen.

Die Unterstellung der Teilzeitbeschäftigten unter den Geltungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages wird immer dringlicher. Die Zunahme der Teilzeitbeschäftigten gerade im Dienstleistungssektor ist gross und wird in Zukunft noch grösser werden. Gesamtarbeitsverträge ohne Aushilfsarbeit würden somit nur noch für eine geringe Zahl Mitarbeiter Gültigkeit haben. Zudem werden neue Technologien auf Frauenarbeitsplätze im Dienstleistungssektor ihre Auswirkungen zeigen. Besonders im Detailhandel ermöglichen bei der Personalplanung Exaktheit des Datenmaterials über Umsatz und Kundenfrequenzen den kapazitätsorientierten variablen Einsatz von Teilzeitarbeitskräften. Rationalisierungsmassnahmen bewirken, dass das Personal nach Arbeitsanfall auf Abruf eingestellt werden kann. Teilzeitarbeit begünstigt Rationalisierungsmassnahmen, sie steigert die Arbeitsintensität und damit die Produktivität zum Nachteil für die Vollzeitbeschäftigten.

Auch müssen wir die Gefahr sehen, dass die Bemühungen der Gewerkschaften um allgemeine Arbeitszeitverkürzungen für Männer und Frauen bei vollem Lohnausgleich durch die Einführung von immer mehr Teilzeitbeschäftigten unterlaufen werden.

Rita Gassmann